

**Mindestanforderungen an einen Vertrag über die Gewinnung von Samen  
aus den Nebenhoden**

**sowie**

**von Spendertieren, die nicht in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen  
sind (Nichtzuchttiere)**

**oder**

**von Spendertieren, die nach jeweiligem Zuchtprogramm gemäß Artikel 21 der VO (EU)  
2016/1012 nicht zur Reproduktion über Samen zugelassen sind**

Ein Vertrag zwischen der gewinnenden Besamungsstation (nachfolgend Besamungsstation) und dem Eigentümer des Spendertieres zum Zeitpunkt der Samengewinnung (nachfolgend Sameneigentümer) über die Gewinnung von Nebenhodensamen bzw. von Samen eines Spendertieres, das nicht in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist oder welches nach dem Zuchtprogramm nicht zur Reproduktion über Samen zugelassen ist, muss folgende Mindestinhalte aufweisen:

1. Name und Angaben zur Identifizierung des männlichen Spendertieres (z.B. UELN)
2. Name und Anschrift des Sameneigentümers
3. Vereinbarungen zur Einhaltung der veterinärhygienischen Bestimmungen für die Samengewinnung in Abstimmung mit der zuständigen Veterinärverwaltung
4. Vereinbarung, dass der Samen im Eigentum des Sameneigentümers bleibt
5. Vereinbarung, dass der gewonnene Samen nicht in Verkehr gebracht werden, d.h. nur im Bestand des Sameneigentümers verwendet werden darf
6. Vereinbarungen zur Beauftragung der Besamungsstation durch den Sameneigentümer zur Lagerung des gewonnenen Samens
  - Die Lagerung muss getrennt von dem übrigen in der zugelassenen Besamungsstation gewonnenen Samen erfolgen.
7. Hinweis darauf, dass gemäß Tierzuchtrecht die aus dem, im Rahmen des Vertrages gewonnenen, Samen gezeugten Nachkommen keine Zuchttiere sind und nicht als solche angeboten werden dürfen
8. Vereinbarung, dass Samen, der im Rahmen des Vertrages ohne vorherige veterinärhygienische Untersuchungen des Spenders gewonnenen wurde, da diese nicht mehr möglich waren (Unfall, plötzlicher Tod etc.), die Besamungsstation nicht verlassen und nur auf der gewinnenden Besamungsstation verwendet werden darf
  - Die Lagerung muss getrennt von dem Samen erfolgen, der von Nichtzuchttieren bzw. Spendertieren, die nicht für die Reproduktion über Samen zugelassen sind, stammt, die vor der Gewinnung den veterinärhygienischen Untersuchungen unterzogen wurden.
9. Vorstehend aufgeführte Inhalte des Vertrages sind Mindestanforderungen und können durch individuelle Vereinbarungen zwischen der Besamungsstation und dem Sameneigentümer ergänzt werden.